

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsrats über die Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erstattet hiermit der Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. Art. 5 SE-VO folgenden Bericht zur Begründung des beabsichtigten Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen des vorgenannten Beschlussvorschlags zur Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen.

1. Hintergründe

Der Verwaltungsrat schlägt den Aktionären der Gesellschaft eine Kapitalmaßnahme zum Zwecke der strategischen Expansion und zur Erschließung von Synergien im Gold- und FinTech Bereich vor.

a) Geschäftsmodell der heygold SE

Die heygold SE ist die Muttergesellschaft der heygold-Gruppe. Die operativ tätigen Tochtergesellschaften der heygold SE sind die GTS AG mit Sitz in Köln und die Deutsches Edelmetallhaus GmbH mit Sitz in Köln, die im klassischen und digitalen Handel von Gold und Edelmetallen tätig sind:

Die Deutsches Edelmetallhaus GmbH ist ein klassische Edelmetallhändler. Sie bietet stationär in ihrer Filiale in Köln sowie digital in dem dazugehörigen Onlineshop eine breite Vielfalt von Edelmetallen an. Das Portfolio umfasst LBMA zertifizierte Barren sowie weltweit anerkannte Münzen. Je nach Wunsch des Kunden können die Barren und Münzen ausgeliefert oder in versicherten Hochsicherheitstresoren der Gesellschaft gelagert werden. Der Kunde hat dabei jederzeitiges Recht auf Herausgabe der Edelmetalle oder auf den Verkauf zu tagesaktuellen Kursen und die Übertragung des Erlöses.

Die GTS AG bietet über ihre Webseite heygold.com und der heygold App den Kauf und Verkauf von Miteigentumsanteilen an einem Goldsammelbestand sowie anderen Edelmetallen an. Die GTS AG kauft hierzu große Barren an Gold ein und teilt diese in viele kleine Miteigentumsanteile auf, die zum Erwerb angeboten werden. Zudem bietet sie ihren Kunden weitere Services an, wie beispielsweise das Sammeln von Gold beim Einkaufen in den mehr als 1000 Partnershops. Das online gekaufte und gesammelte Gold wird kostenlos für den Kunden in der Deutschen Edelmetallhaus GmbH gelagert. Die Deutsches Edelmetallhaus GmbH fungiert zudem als Beschaffer des Golds.

b) Geschäftsmodell der Duronga Holdings Ltd

Die Duronga Holdings Ltd. mit Sitz in Nicosia, Zypern, eingetragen im Register des Department of Registrar of Companies and Intellectual Property (Abteilung Unternehmen) unter der Registernummer HE 323664, ist ausschließlich als Holdinggesellschaft tätig und hält Beteiligungen an Gesellschaften, welche sämtlich betriebsnotwendig für die Duronga Holdings Ltd. sind. Sie hält im Wesentlichen eine 67,11%- Beteiligung (= 20.133.851 Aktien) an der BDSwiss AG, Zug, Schweiz. Wesentlich sind für die Duronga Holdings Ltd. die folgenden drei Tätigkeitsbereiche der BDSwiss AG:

- Die BDSwiss AG ist ein klassisches FinTech-Unternehmen, das mithilfe moderner Technologien spezialisierte Finanzdienstleistungen anbietet. Das Unternehmen wurde im Jahre 2012 gegründet. Die BDSwiss AG kann bei seiner Tätigkeit auf ca. 20.000 Partner zurückgreifen und zählt derzeit mehr als 1,6 Mio. registrierte Nutzer.
- Die BDSwiss AG betreibt die Web-Trader-Plattform „Viverno WebTrader“, welche durch die eingebaute Trendanalysefunktion sowie durch weitere Tools, die den Handelsprozess vereinfachen und optimieren, eine umfassende Lösung für erfahrene Profis und Anfänger des modernen Tradings dient.
- Die BDSwiss AG bietet zudem die Technologie „HAVE-Lösung“ an, welche es Finanzinstituten ermöglicht, ihre eigenen digitalen Angebote einfacher und schneller auf den Markt zu bringen. Dazu zählen skalierbare, zusammensetzbare und hochleistungsfähige Systeme, insbesondere die folgenden Systeme: Ein sog. Core Banking System, das auf elektronischem Wege die typischen Kernprozesse wie die Verwaltung von Spar-, Darlehens- oder Girokonten abwickelt. Hierbei werden Daten von Kunden, Partnern usw. nach bestimmten, vorher definierten Regeln verarbeitet, wobei hier ein kompletter Geschäftsprozess abgearbeitet wird. Zudem bietet die HAVE-Lösung auch KYC-, Anti-Geldwäsche-Systeme und Customer Relationship Management Systeme an. Des Weiteren eröffnet das System Möglichkeiten der digitalen Kontoeröffnung, Installation von digitalem Bankwesen sowie ein Angebot an Dienstleistungen wie die Herausgabe von physischen und virtuellen Karten sowie deren Verwaltung und Kontrolle.

2. Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

a) Eckdaten der Sachkapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat schlägt der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 5 eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts durch Ausgabe von 106.382.979 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien vor. Dabei

sollen die neuen Aktien ab Beginn des Geschäftsjahres, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, gewinnberechtigt sein. Sie sollen zum Ausgabebetrag von je EUR 1,00 pro neuer Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 106.382.979,00 ausgegeben werden.

Die im Rahmen der Durchführung dieser Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Aktien sollen ausschließlich Herrn Jan Malkus, wohnhaft in Strovolos, Zypern, zur Zeichnung und Übernahme angeboten werden, mit der Maßgabe, seine Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung seines 100-%igen Anteils an der Duronga Holdings Ltd. zu erbringen.

b) Bezugsrechtsausschluss

Grundsätzlich haben die Aktionäre der Gesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien, das heißt, jeder Aktionär hat ein Recht auf den Bezug von neuen Aktien in einer Anzahl, die seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entspricht. Der im Rahmen des Tagesordnungspunkts 5 zu fassende Hauptversammlungsbeschluss sieht jedoch einen Ausschluss dieses gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre vor. Dieser Beschluss bedarf gemäß § 186 Abs. 3 Satz 2 AktG i.V.m. Art. 5 SE-VO einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

c) Sachliche Rechtfertigung

Nach Ansicht des Verwaltungsrats ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter Gewichtung und Abwägung sämtlicher Umstände aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Eine sachliche Rechtfertigung ist gegeben, wenn der Bezugsrechtsausschluss einen Zweck hat, der im Interesse der Gesellschaft liegt (nachfolgend Ziffer (1)), und zur Erreichung des im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecks geeignet und erforderlich ist (nachfolgend Ziffer (2)), also nicht durch mildere, gleich geeignete Mittel ebenfalls zu verwirklichen sein. Die für die Gesellschaft erzielbaren Vorteile müssen schließlich in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Verwässerung einhergehenden Nachteilen der betroffenen Aktionäre stehen (nachfolgend Ziffer (3)). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist der Auffassung, dass dies der Fall ist.

(1) Gesellschaftsinteresse

Die Zulassung von Herrn Malkus zur Zeichnung gegen Sacheinlagen liegt im Interesse der Gesellschaft, weil durch die geplante Einbringung des Anteils an der Duronga Holdings Ltd. die Entwicklungsmöglichkeiten und damit die Zukunftsaussichten der Gesellschaft und ihrer Ertragskraft wesentlich und nachhaltig verbessert werden und nach Einschätzung des Verwaltungsrats der Wert der Gesellschaft in Folge der Erweiterung und Ausbaus des

operativen Geschäfts und mithin der Wert jeder einzelnen ihrer Aktien sich hierdurch erhöhen wird. Es ist zu erwarten, dass die Gesamttransaktion für die Gesellschaft und ihre Aktionäre zu erheblichen Potenzialen führt.

Die Zusammenlegung erfolgt im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung der heygold SE und der Erschließung von Synergien im Gold- und FinTech Bereich. Durch die Einbringung der Duronga Holdings Ltd. wird die Umsetzung dieser Strategie gefördert und realisiert.

Nach Ansicht des Verwaltungsrats können sich in Folge des Zusammenschlusses erhebliche Synergien realisieren. Diese resultieren zum einen umsatzseitig, insbesondere aus der Reichweite der Gesellschaften der Duronga Holdings Ltd, den sich gegenseitig ergänzenden Produktportfolien der heygold-Gruppe und der BDSwiss AG sowie der Möglichkeit, Ressourcen vermehrt in die Diversifizierung des Produktangebots und die Erweiterung der Kundenbasis zu investieren. Gleichzeitig können dadurch die Kunden beider Unternehmen gemeinsam datenschutzkonform angesprochen und Vermarktungspotentiale erschlossen werden. Derzeit verfügt die BDSwiss AG über 1,6 Mio. Nutzer, die heygold-Gruppe hat derzeit ca. 10.000 aktive Kundenbeziehungen. Darüber hinaus entstehen Synergien auch kostenseitig, insbesondere durch die Reduktion und Vermeidung doppelter Kosten, z.B. Kapitalmarkt-, Versicherungs-, Prüfungs- und Beratungskosten sowie IT-Kosten, und der Hebung von Effizienzen innerhalb der erweiterten Unternehmensgruppe.

Die höhere Kapitalbasis in Folge der Durchführung der Sachkapitalerhöhung und Einbringung der Duronga Holdings Ltd. könnte zudem besser für weiteres Wachstum durch Akquisitionen genutzt werden. Der Verwaltungsrat erwartet, dass wesentliche Bilanzkennziffern der erweiterten Unternehmensgruppe die finanzielle Stärke verleihen, um in künftiges, rentables weiteres Wachstum zu investieren. Aufgrund des erhöhten Grundkapitals wird es der Gesellschaft zudem möglich sein, ein wesentlich höheres genehmigtes Kapital und bedingtes Kapital zu haben als die bisherige heygold SE.

Schließlich stärkt die Transaktion das Kapitalmarktprofil der Gesellschaft sowie der Duronga Holdings Ltd. Die infolge der Transaktion wesentlich höhere Marktkapitalisierung der heygold SE als im Freiverkehr notierte Muttergesellschaft der neuen Unternehmensgruppe wird nach Einschätzung des Verwaltungsrats zu einem erhöhten Marktinteresse und einer höheren Visibilität führen und einen positiven Einfluss auf die Liquidität der heygold-Aktie haben. Es ist zu erwarten, dass ein derart gestärktes Kapitalmarktprofil auch die Unternehmensfinanzierung mit Eigen- und/oder Fremdkapital zu verbesserten Konditionen ermöglicht. Vor dem Hintergrund, dass seitens der BDSwiss AG ein Anstieg des EBITDAs von EUR 23.327.676,68 im Jahre 2024 auf EUR 147.886.881,18 im Jahre 2028 erwartet wird, wird somit auch die Ertragskraft und voraussichtlich Bewertung anhand dieser in der neuen Unternehmensgruppe nach Einschätzung des Verwaltungsrats positiv eingestuft werden und den Wert der Aktie deutlich stärken.

(2) Geeignetheit und Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Der Bezugsrechtsausschluss muss geeignet sein, den zur Förderung des Gesellschaftsinteresses angestrebten Zweck zu erreichen. Die Zusammenführung der Gesellschaften durch Einbringung des Anteils an der Duronga Holdings Ltd. kann nur unter Bezugsrechtsausschluss erfolgen, weil nur Herr Malkus als alleiniger Gesellschafter den Anteil an der Duronga Holdings Ltd als Sacheinlage einbringen kann. Somit ist der Bezugsrechtsausschluss hier zur Zweckerreichung geeignet.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich, da eine alternative Transaktionsstruktur, die zur Erreichung des wirtschaftlichen Ziels geeignet wäre, nicht ersichtlich ist.

Weder stehen der Gesellschaft die für einen sonstigen Erwerb des Anteils an der Duronga Holdings Ltd. erforderlichen Barmittel zur Verfügung noch könnten Darlehensmittel im entsprechenden Umfang aufgenommen werden. Auch Aktien der Gesellschaft können in der erforderlichen Anzahl nicht anderweitig beschafft werden.

Eine Fremdfinanzierung der geplanten Transaktion scheidet angesichts des Umfangs der für den Erwerb der Duronga Holdings Ltd. erforderlichen Finanzierung aus. Unter Berücksichtigung von eigenen, für die Umsetzung der Transaktion frei verfügbaren Barmitteln der heygold SE von ca. EUR 31.000,00 (Stand: 30. Juni 2023) und angesichts des Unternehmenswerts der Duronga Holdings Ltd. von insgesamt mindestens EUR 250 Mio. (siehe unten lit. d)) müsste zur Durchführung eines Kaufs des Anteils bereits eine erhebliche Fremdfinanzierung im mindestens hohen zweistelligen Millionenbereich aufgenommen werden. Eine derart große Fremdfinanzierung wäre für die heygold SE angesichts eines Eigenkapitals von ca. EUR 5.324.544,21 (Stand: 30. Juni 2023) weder darstellbar noch vertretbar.

Die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage kann nur unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre umgesetzt werden. Eine als Alternative denkbare sogenannte gemischte Kapitalerhöhung gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter Einräumung des gesetzlichen Bezugsrechts gegen Bareinlagen kommt vorliegend nicht in Betracht. In diesem Fall wäre die Durchführung eines prospektpflichtigen Bezugsangebots erforderlich. Die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten und der hierfür erforderliche Zeitrahmen hätten für den Fall, dass die Transaktion später scheitert, erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Gesellschaft, sowohl unter Liquiditätsgesichtspunkten als auch im Hinblick auf einen effizienten Einsatz personeller Ressourcen. Zudem hätte gleichwohl eine hohe Aktienkomponente zur Finanzierung der Transaktion gewährt werden müssen, so dass aus Sicht des Verwaltungsrats eine gemischte Bar- und Sachleistung gegenüber der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung nur gegen Sachleistung keine wesentlichen Vorteile geboten hätte. Des Weiteren ist auch unrealistisch, dass die Gesellschaft durch eine reine

Barkapitalerhöhung und/oder andere Finanzierungsmaßnahme die erforderlichen Mittel im mindestens hohen zweistelligen Millionenbereich aufnehmen könnte. Auch geht es Herrn Malkus gerade darum, Aktien als Gegenleistung für die Einbringung des Anteils an der Duronga Holdings Ltd. zu erhalten, um an künftigen Wertsteigerungen zu partizipieren.

Auch eine gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung unter Ausnutzung des bestehenden genehmigten Kapitals kommt nicht in Betracht, da die Gesellschaft derzeit nur über ein verhältnismäßig geringes genehmigtes Kapital im Umfang von rund EUR 1,2 Mio. verfügt. Dieser Betrag wäre zur Finanzierung des Anteils an der Duronga Holdings Ltd. nicht ausreichend. Zudem hätte auch in diesem Fall eine hohe Aktienkomponente zur Finanzierung gewährt werden müssen, so dass aus Sicht des Verwaltungsrats auch eine gemischte Bar- und Sachleistung unter Verwendung des bestehenden genehmigten Kapitals gegenüber der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung nur gegen Sacheinlage keine wesentlichen Vorteile bietet. Zudem kommt es Herrn Malkus – wie zuvor geschildert – darauf an, als Gegenleistung Aktien zu erhalten.

Nach alledem sind keine milderen gleich wirksamen Mittel zur Umsetzung des Gesellschaftsinteresses ersichtlich. Der Bezugsrechtsausschluss ist daher erforderlich und geeignet.

(3) Angemessenheit - Insbesondere: Angemessener Ausgabebetrag

Die zwangsläufige Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft durch Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Sachkapitalerhöhung steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem im Gesellschaftsinteresse verfolgten Zweck und ist deshalb gerechtfertigt.

Die Einbringung des Anteils an der Duronga Holdings Ltd. im Wege der Sacheinlage erfolgt vorliegend zu angemessenen Bedingungen, d. h. der Ausgabebetrag der neuen Aktien ist nicht unangemessen niedrig.

Für die Ermittlung bzw. Bestätigung des angemessenen Wertes kommt es auf den Wert des als Sacheinlage zu leistenden Anteils an der Duronga Holdings Ltd. abgeleitet aus dem Unternehmenswert sowie den Wert der als Gegenleistung im Rahmen der Sachkapitalerhöhung auszugebenen neuen Aktien der Gesellschaft an. Die Sacheinlage wird gegen Ausgabe von 106.382.979 neue Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 erbracht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Herrn Johannes Weßling, Diplom-Kaufmann, Master of International Taxation, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Greven („**WP Weßling**“), beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der Duronga Holdings Ltd. zu erstellen („**Gutachterliche Stellungnahme**“), um einen Mindestwert des einzubringenden Anteils festzustellen und anhand dessen zu überprüfen, ob der Wert des

Anteils an der Duronga Holdings Ltd. den Wert der gegen die Sacheinlage auszugebenden neuen Aktien der Gesellschaft erreicht.

Der Verwaltungsrat hat die Gutachterliche Stellungnahme eingehend geprüft. Für Zwecke der Gutachterlichen Stellungnahme hat WP Weßling mit den zuständigen Mitarbeitern, Beratern und Organen der Gesellschaft sowie der Duronga Holdings Ltd Gespräche geführt, Jahresabschlüsse, Planrechnungen und weitere diverse Unterlagen beider Gesellschaften geprüft und die Angaben aufgrund der eigenen Markt- und Sachverhaltskenntnisse kritisch analysiert.

Bei der Auftragsdurchführung hat WP Weßling den Standard IDW S1 in der Fassung vom 2. April 2008 zugrunde gelegt und war im Sinne des IDW S1 in der Rolle des neutralen Gutachters tätig. Der Unternehmenswert der Duronga Holdings Ltd. wurde nach dem in der Rechtsprechung und in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Ertragswertverfahren ermittelt. Der Unternehmenswert der Duronga Holdings Ltd. basiert auf den Planungsrechnungen der Gesellschaften, wobei bei der Duronga Holdings Ltd. die erstellte Planungsrechnung auf Vergangenheitszahlen der BDSwiss AG, Zug, Schweiz sowie auf Annahmen hinsichtlich der Geschäftsentwicklung der neuen Geschäftsbereiche der BDSwiss AG beruht, die jeweils keine Effekte aus der geplanten Transaktion oder anderweitigen, künftigen Unternehmenserwerben berücksichtigen. Die der Bewertung zugrunde liegenden Planungsrechnungen umfassen die Jahre 2024 bis 2028.

Auf Basis der Ergebnisse der Gutachterlichen Stellungnahme ist der einzubringende Anteil an der Duronga Holdings Ltd. mit mindestens EUR 250 Mio. zu bewerten, welcher dem Wert der neuen Aktien mit einem Gesamtausgabebetrag von EUR 106.382.979,00 gegenübersteht. Gestützt auf die in der Gutachterlichen Stellungnahme enthaltenen Aussagen und Ergebnisse, jeweils vor der Einbringung, ist die Gegenleistung für die Erbringung der Sacheinlage nach Ansicht des Verwaltungsrats angemessen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich ist, um den verfolgten Zweck zu erreichen. Aufgrund der Vorteile für die Gesellschaft und der Angemessenheit des Ausgabebetrags ist er auch verhältnismäßig, zumal die Aktionäre weitere Aktien über die Börse hinzuerwerben können. Das Interesse der Gesellschaft am Erwerb des Anteils an der Duronga Holdings Ltd. rechtfertigt vor diesem Hintergrund, die sich durch den Bezugsrechtsausschluss zwingend ergebende quotale Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft.

In der Hauptversammlung wird der Verwaltungsrat weitere Einzelheiten zur Begründung des vorgeschlagenen Beschlusses über die Sachkapitalerhöhung vortragen.

Von einer gesonderten externen Prüfung der Sacheinlage soll auf Basis der Gutachterlichen Stellungnahme von Weßling gemäß § 183a Abs. 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG i.V.m. Artikel 5 SE-VO abgesehen werden.

Die Gutachterliche Stellungnahme von Weßling ist auf der Homepage der Gesellschaft unter

<https://heygold.se/publikationen>

unter der Rubrik „Hauptversammlung“ vollständig abgedruckt. Hieraus ergeben sich die wesentlichen Erwägungen für die vorbeschriebene Bewertung, die sich der Verwaltungsrat zu eigen macht.